BACKNANG BK

	Stadt Backnang **Sitzungsvorlage**	**Nr. 180/09/GR**

Federführendes Amt	Stadtplanungsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	26.11.2009	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.12.2009	öffentlich

Bebauungsplan "Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße", Textbebauungsplanänderung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Bereich "Grabenstraße und Kesselgasse", Planbereich 01.02/7 - Aufstellungsbeschluß gem § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Textbebauungsplans "Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße", Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Bereich "Grabenstraße und Kesselgasse", Planbereich 01.02/7 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 05.11.2009 aufzustellen.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
   a) die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 2 Wochen eingesehen werden kann und
   b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin beim Stadtplanungsamt gegeben wird.

3.

Haushaltsrechtliche Deckung	**HHSt.:**	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
10.11.2009 Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	II	10	60	30	

Begründung:

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Aufstellung des Textbebauungsplans „Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße" hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist ein Antrag für die Zulassung einer weiteren Spielhalle im Obergeschoss des Gebäudes Kesselgasse 15/17. In dem Gebäude besteht im Erdgeschoss bereits eine genehmigte Spielhalle, die seinerzeit vor in Kraft treten des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans zugelassen wurde.
Die bestehenden Bebauungspläne „Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße" setzen nur entlang der Grabenstraße eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten fest. Betriebe des Sexgewerbes sind generell unzulässig. Für die anderen Bereiche des Geltungsbereiches sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Seit Rechtskraft der Bebauungspläne hat sich die Grabenstraße zur Einkaufsstraße mit der höchsten Passantenfrequenz in der Backnanger Innenstadt entwickelt. Die im Gemeinderat beschlossenen Gestaltungsmaßnahmen werden zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Grabenstraße führen. Daher ist es von besonderem öffentlichem Interesse, alle Nutzungen in der Grabenstraße auszuschließen, die dieser Zielsetzung zuwider laufen.

Ziel dieses Bebauungsplans ist es, die Vergnügungsstätten an einer städtebaulich geeigneten Stelle zu konzentrieren, um die Qualität der Einkaufsbereiche im Plangebiet zu sichern und weiterzuentwickeln. In den übrigen Bereichen des Plangebiets sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

2. Inhalt des Bebauungsplanverfahren

Die wesentlichen Inhalte des Textbebauungsplans „Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße", Planbereich 01.02/7 sind:

- Kesselgasse, Flst. Nrn. 150/7, 150/8, 152/1, 153/1:
  Allgemeine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten mit Ausschluss der Betriebe der Sex- und Erotikbranche
- Restliches Plangebiet:
  Ausschluss von Vergnügungsstätten aller Art.

3. Bebauungsplanverfahren

Für das Plangebiet gelten zum Zeitpunkt der Planaufstellung die Bebauungspläne „Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße", Planbereich 01.02/5 und 01.02/6.
Die Neufestsetzung des Textbebauungsplans „Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße" (Planbereich 01.02/7) erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Durch die Neufestsetzung des Textbebauungsplans werden die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen 2e) (01.02/5) und 1e) (01.02/6) hinsichtlich der Vergnügungsstätten aufgehoben und durch die Festsetzungen dieses Textbebauungsplans ersetzt. Alle anderen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne 01.02/5 und 01.02/6 bleiben weiterhin unverändert in Kraft.

Anlagen:

- Bebauungsplan mit Festsetzungen
- Begründung

Anlagen:

- Bebauungsplan mit Festsetzungen
- Begründung